

SCHULORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SCHULE NAIROBI
(Michael-Grzimek-Schule)
INHALTSVERZEICHNIS

Stand: April 2010

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Anwendungsbereich
- 1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.4 Zweck der Schulordnung
- 1.5 Weitere Ordnungen

2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

- 2.1 Rechte des Schülers
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

3. ELTERN UND SCHULE

- 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme und Abmeldung
- 4.3 Entlassung

5. SCHULBESUCH

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

6. LEISTUNG DES SCHÜLERS. HAUSAUFGABEN UND VERSETZUNG

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

- 8.1 Aufsichtspflicht
- 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

10. SCHULJAHR UND SCHULFAHRTEN

- 10.1 Schuljahr
- 10.2 Schulfahrten

11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

ANLAGEN:

- 1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen
- 2. Maßnahmen bei Erziehungskonflikten
- 3. Versetzungsordnung
- 4. Hausaufgabenordnung
- 5. Richtlinien für die Aufnahme und den Abgang von Schülern
- 6. Klassenarbeitsordnung für die Klassen 5 - 12
- 7. Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule
- 8. Haus- und Pausenhofordnung
- 9. Gastschüler

1 ALLGEMEINES

1.1 Vorbemerkung

Die Michael-Grzimek-Schule ist eine deutschsprachige Auslandsschule mit Sitz in Nairobi. Als solche ist sie eine Privatschule, die sich nach den Bestimmungen des Auswärtigen Amtes grundsätzlich aus eigenen Mitteln unterhalten muss.

Ihr vorrangiges pädagogisches Ziel besteht darin, Kinder nach deutschen Lehrplänen zu unterrichten, so dass eine möglichst reibungslose Eingliederung der Schüler in das vorhandene Bildungssystem bei der Rückkehr in die Bundesrepublik ermöglicht wird.

Satzungsgemäß ist der Deutsche Schulverein Nairobi der Träger der Michael-Grzimek-Schule. Er wählt einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der im Rahmen der Vereinssatzung durch finanzielle und rechtliche Maßnahmen die Voraussetzungen für den Schulbetrieb schafft. Finanziell kann der Schulbetrieb nur dadurch gewährleistet werden, dass:

a) die Mitglieder des Deutschen Schulvereins Vereinsbeiträge und Schulgelder für ihre Kinder entrichten, sowie ein zinsloses Darlehen oder eine nicht-rückzahlbare Aufnahmegebühr für die Schulanlage zur Verfügung stellen,

b) die Schule durch Bundesmittel auf mehrfache Weise unterstützt wird:- Vermittlung von Lehrkräften nach pflichtgemäßem Ermessen des Bundesverwaltungsamtes - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - je nach Struktur der Schule und verfügbarem Potential an Ortskräften. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der vermittelten Lehrkräfte für die Schule keinen festen Besitzstand darstellt. Sie kann vielmehr von der Zentralstelle jederzeit überprüft und geändert werden.

- Zuschüsse zu den Personalkosten

- Lehrmittelspenden

- kostenlose Lieferung von Schuleinrichtungen

- Bauzuschüsse

Diese Mittel werden auf Antrag des Deutschen Schulvereins vom Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Bundesverwaltungsamtes im notwendigen und vertretbaren Umfang zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Für die Schule gelten die Richtlinien der zuständigen deutschen Behörden.

Für die Anerkennung von Haupt- und Realschulabschlüssen sowie die Prüfung zur Erlangung der Hochschulreife ist die Ständige Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) zuständig. Die Organisation des Lehrbetriebs an der Schule ist Aufgabe der Schulleitung.

Die gegebenen Verantwortungen verlangen von allen Beteiligten Einsatzbereitschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit, damit für die Ausbildung der Schüler der Deutschen Schule die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Deutsche Schule besteht aus einem Kindergarten, einer Grundschule und einem Gymnasium mit Orientierungsstufe. Haupt- und Realschüler werden binnendifferenziert unterrichtet. Die Schule wird besucht von Schülern

a) der Tagesschule

b) des Internats

c) des Kindergartens / der Vorschule.

Die Bundesrepublik ist nicht verpflichtet, die amtliche Förderung für das Internat oder den Kindergarten / die Vorschule zu gewähren. Diese Einrichtungen müssen sich grundsätzlich wirtschaftlich selbst tragen.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Deutsche Schule Nairobi (DSN), die von der Kultusministerkonferenz als Deutsche Auslandsschule anerkannt ist.

1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Nairobi (Michael-Grzimek-Schule) vermittelt dem Schüler* die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte nach dem Thüringischen Lehrplan und ein

wirklichkeits-gerechtes Bild deutschsprachiger Länder in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber der Umwelt und vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und Kenia getroffenen Regelungen.

1.4 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer*, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.5 Weitere Ordnungen

Die Schule hat weitere Ordnungen (siehe Anlagen). Beschlüsse der Gesamtkonferenzen seit dem Schuljahr 2000/01 liegen in gesammelter Form vor.

2 STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters*, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über

den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. Gesamtkonferenzen, Steuergruppe, soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleiter.

3 ELTERN UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in die Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Einkommensverhältnisse der Schulleitung bzw. der Verwaltungsleitung bis 1. Juli bzw. 15. September des Jahres ein. Diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Träger der Deutschen Schule Nairobi ist der Deutsche Schulverein Nairobi. Die Eltern treten mit der Aufnahme des Kindes dem Schulverein bei. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternräten und einem Schulelternrat.

4 AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung von Schülern erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten (www.kmk.org.de). Sekundarstufen 1 – 12 Schüler, deren Eltern nicht in Kenia wohnen, werden nur dann aufgenommen, wenn sie einen Platz im Internat erhalten haben bzw. wenn die Unterkunft bei Gasteltern in Aussicht gestellt wurde. Schüler der gymnasialen Oberstufe, deren Eltern nicht am Schulort leben, werden nur aufgenommen, wenn die Eltern eine angemessene Unterbringung und Betreuung nachweisen und verbindlich erklären, dass sie allein dafür die Verantwortung übernehmen und keine Betreuungsansprüche gegenüber der Schule haben.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis, wenn er mehr als die Hälfte der Zeit des Schulhalbjahres die Deutsche Schule (Michael-Grzimek-Schule) besucht hat.

- 4.3 Entlassung
Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er
- den seiner schulischen Laufbahn entsprechende Abschluss erreicht hat
 - von den Eltern schriftlich abgemeldet wird
 - aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.
- Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5 SCHULBESUCH

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 5.2 Schulversäumnisse
Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Abwesenheit der Schulleiter vorzulegen. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.
Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht
Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an der Schule. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst, gestellt wird.
Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

6 LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Gesamtkonferenz trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Diese sind in **Anlage 1** zusammengestellt.
- 6.2 Hausaufgaben
In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen aus dem Unterricht und dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen

anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert (vgl. **Anlage 4**).

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt (vgl. **Anlage 3**).

7 STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8 AUFSICHTSPFLICHT

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der aktiven Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betreute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9 GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleiter unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen mit Absprache des Botschaftsarztes bzw. unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10 DAS SCHULJAHR und SCHULFAHRTEN

10.1 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Der Unterricht beginnt Ende August und dauert bis Anfang Juli. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Gesamtkonferenz trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltungen erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11 BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12 BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiter oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Schulordnung, die der Auslandsschulsausschuss der Kultusministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen hat (111 C -Tgb. Nr. 13.081/83 vom 8.9.1983) tritt mit Wirkung vom 1.10.1983 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. Februar 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz vom 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

ANLAGE 1

LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

1 **Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe**

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Beobachtungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließt vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, ein. Der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungs-bereitschaft wird in der Beurteilung berücksichtigt.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2 **Noten- und Punktesystem**

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

Punktesystem in der Oberstufe

15, 14, 13 Punkte = sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

12, 11, 10 Punkte = gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

09, 08, 07 Punkte = befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

06, 05, 04 Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

03, 02, 01 Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

3 Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Bearbeitung des Unterrichtstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Vergleiche **Anlage 1 a** (Gewichtung der Notenanteile in den einzelnen Fächern).

4 Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplanes, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt. Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt. Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5 Stufenbezogene Hinweise

Dem Schüler der Oberstufe, der eine schriftliche Arbeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit nachzuholen.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6 Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnis-mäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungsversuchen angewendet werden. Bestimmungen in Prüfungs-ordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Verfahren wie in **Anlage 6** (Klassenarbeitsordnung Punkt 9).

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

ANLAGE 2

MASSNAHMEN BEI ERZIEHUNGSKONFLIKTEN

- 1 Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen - besonders durch Lob - zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen.
- 2 In Erziehungskonflikten können u.a. die folgenden **erzieherischen Maßnahmen** hilfreich sein:
 - gemeinsame Absprachen
 - fördernde Betreuung
 - Förderung gewünschten Verhaltens
 - erzieherisches Gespräch
 - Ermahnung
 - mündliche oder schriftliche Missbilligung an die Adresse des Schülers
 - Beauftragen mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen
 - Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
 - zeitweise Wegnahme von Gegenständen
 - Kontaktaufnahme mit den Eltern
 - protokollierende Notiz im Klassenbuch.
- 3 Soweit diese erzieherischen Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Änderung des Verhaltens des Schülers zu erreichen oder einer Gefahr für andere Schüler zu begegnen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 3.1 "**Ermahnung**": Eintragung ins Klassenbuch ohne Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und ohne Aufnahme in die Schülerakte
 - 3.2 "**Tadel**": Eintragung ins Klassenbuch, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und Aufnahme in die Schülerakte
 - 3.3 "**Verweis**": Eintragung ins Klassenbuch, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, Aufnahme in die Schülerakte und ins nächste Zeugnis
 - 3.4 **Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen oder Androhung dieser Maßnahme**
 - 3.5 **Androhung des Ausschlusses vom Unterricht** (Empfehlung: maximal 10 Unterrichtstage)
 - 3.6 **Ausschluss vom Unterricht** (Empfehlung: maximal 10 Unterrichtstage) Teilnahmepflicht an Klassenarbeiten
 - 3.7 **Androhung der Entlassung aus der Schule**
 - 3.8 **Entlassung aus der Schule**
- 4 **Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft bei:**
 - 3.1 und 3.2 der einzelne Lehrer
 - 3.3 bis 3.6 die Klassenkonferenz
 - 3.7 und 3.8 die Gesamtkonferenz
- 5 **Ausführungsbestimmungen**
 - 5.1 Die Ordnungsmaßnahmen unter 3.1, 3.2 und 3.3 sind wie folgt kenntlich zu machen:
Ermahnung: Tadel: Verweis :
 - 5.2 Alle Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme von 3.1 sind der Schülerakte beizuheften und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
 - 5.3 Jede Ordnungsmaßnahme kann ausgesprochen werden, ohne dass eine der vorgenannten Maßnahmen ausgesprochen wurde.
 - 5.4 Für ein und denselben Vorfall kann nur eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden.
 - 5.5 Ordnungsmaßnahmen können mit erzieherischen Maßnahmen verbunden sein.

- 5.6.1 Vor jeder Ordnungsmaßnahme muss der Schüler angehört werden. Eine erste Anhörung muss in der Regel innerhalb von zwei Schultagen erfolgen.
- 5.6.2 Bei den Ordnungsmaßnahmen 3.3 bis 3.8 kann der Schüler eine zur Schule gehörende Person seines Vertrauens beteiligen.
- 5.6.3 Bei den Ordnungsmaßnahmen 3.5 bis 3.8 haben zudem die Erziehungsberechtigten das Recht gehört zu werden.
- 5.7 Jeder Schüler hat das Recht, sich über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu beschweren, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt. Das gleiche Recht haben auch die Erziehungsberechtigten. Dieser Beschwerde muss von Schulleitung, Vertrauenslehrer(in) und Klassenleiter(in) nachgegangen werden.
- 5.8 Regelungen bei Verweisung eines Disziplinarfalles durch die Klassenkonferenz an die Gesamtkonferenz
 - 5.8.1 Jeder Teilnehmer der Gesamtkonferenz erhält mit der Einladung das Protokoll der Klassenkonferenz.
 - 5.8.2 Auf Antrag eines Mitgliedes der Gesamtkonferenz muss der Fall noch einmal verhandelt werden.
 - 5.8.3 Einem Antrag des Betroffenen, erneut gehört zu werden, muss stattgegeben werden.
 - 5.8.4 Jedes Mitglied der Gesamtkonferenz kann die Anhörung bestimmter Personen beantragen.
 - 5.8.5 Bei der Einberufung der Gesamtkonferenz und Anträgen zur Tagesordnung sind die in der Konferenzordnung 5.3 gesetzten Fristen zu beachten.
- 5.9 In dringenden Fällen ist der Schulleiter befugt, die Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz der Lehrer der Michael-Grzimek-Schule am 17.02.1992, *gez. Schulleiter Weinzierl*

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz vom 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

ANLAGE 3

HAUSAUFGABENORDNUNG

- 1** Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit, deren wesentlicher Teil im Unterricht geleistet wird.
 - 1.1 Hausaufgaben können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden.
 - 1.2 Hausaufgaben können zur Vorbereitung neuer Aufgaben benutzt werden, die im Unterricht zu lösen sind.
 - 1.3 Hausaufgaben können Gelegenheit zu selbständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe bieten. Sie tragen damit dazu bei, dass Schüler fähig werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen.
- 2** Hausaufgaben werden nach folgenden Grundsätzen erteilt:

Alle Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm zurückführen. Hausaufgaben, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind unzulässig.

 - 2.2.1 Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit der Schüler berücksichtigen und von diesen selbständig, d.h. ohne fremde Hilfe, in angemessener Zeit gelöst werden können.
 - 2.2.2 Damit die selbständige Lösung von Hausaufgaben möglich ist, müssen diese eindeutig und klar, ggf. schriftlich formuliert werden. Die Schüler müssen entsprechend der jeweiligen Altersstufe Ratschläge für die Durchführung der Arbeit erhalten und mit den Arbeitstechniken sowie den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln vertraut gemacht werden.
- 2.3 Es empfiehlt sich, die gestellten Aufgaben nach der Leistungsfähigkeit, der Belastbarkeit und den Neigungen der Schüler zu differenzieren.
- 3** Hausaufgaben sollen so bemessen sein, dass Durchschnittsschüler sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigen können:

für die Klassen 1 und 2 in 30 Minuten
für die Klassen 3 und 4 in 60 Minuten
für die Klassen 5 und 6 in 90 Minuten
für die Klassen 7 bis 10 in 120 Minuten.

Der Klassenlehrer hat in Zusammenarbeit mit den in der Klasse unterrichtenden Fachlehrern das Ausmaß der Hausaufgaben zu beobachten und ggf. für einen Ausgleich zu sorgen.

 - 3.1 Hausaufgaben sollen überprüft und für weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet werden.
 - 3.2 Hausaufgabenzwang besteht nicht, d.h. kein Lehrer muss Hausaufgaben erteilen.
 - 3.3 Schriftliche Hausaufgaben dürfen in allen Fächern erteilt werden – auch in den Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.
 - 3.4 Sonderaufgaben für einzelne oder mehrere Schüler sind gelegentlich sinnvoll und notwendig, z.B. Stundenberichte (Protokolle). Solche Aufgaben (dazu gehören auch Referate, Stichworte für einen Vortrag oder Jahresarbeiten) lassen sich nicht immer innerhalb der festgelegten Durchschnittszeiten erledigen.
- 4** Bei Bedarf kann die Deutsche Schule Nairobi Hausaufgabenbetreuung einrichten.
- 5** Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule:

Die Schüler werden angeleitet in einer ruhigen, konzentrierten Arbeitsatmosphäre ihre Aufgaben selbstständig und sorgfältig zu erledigen. Dabei gibt die Betreuungsperson Hilfen beim Aufgabenverständnis. Die Hausaufgabenbetreuung kann keine individuelle Nachhilfe für einzelne Schüler sein.

5.1 Die Hausaufgabenbetreuung trägt Sorge, dass der benutzte Raum aufgeräumt und ordentlich hinterlassen wird.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

ANLAGE 4

RICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME UND DEN ABGANG VON SCHÜLERN SOWIE FÜR DIE ZAHLUNG DER GEBÜHREN

1 Aufnahme von Schülern

- 1.1 Es können nur die Kinder aufgenommen werden,
- a) die dem deutschsprachigen Unterricht folgen und sich beteiligen können. Kinder mit zweifelhaften Deutschkenntnissen können probeweise aufgenommen werden. Sie müssen jedoch nach einer Übergangszeit von zwei Jahren die geforderten Leistungsnachweise in deutscher Sprache erbringen können.
 - b) die mit der Anmeldung das Abgangszeugnis der ggf. zuvor besuchten Schule oder eine Bestätigung des Schulbesuchs vorlegen.
 - c) die als Sekundarstufenschüler 1 oder als Gastschüler einen Platz im Internat oder die Unterkunft bei Gasteltern nachweisen können (Ausnahme: Oberstufenschüler).
 - d) die als Kinder von fremdsprachigen Eltern den Intensivkurs Deutsch erfolgreich absolviert haben.
 - e) Übergang für Kinder von fremdsprachigen Eltern, zweijähriger Besuch des Kindergartens und Vorschule.
Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter, im Einvernehmen mit der Grundschulleitung.
- 1.2 Über die Aufnahme und Einstufung von Schülern entscheidet der Schulleiter. Gegen die Entscheidung können die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen Einspruch erheben mit der Maßgabe, dass ein aus mindestens fünf Lehrkräften und dem Schulleiter bestehender Ausschuss einzuberufen ist, der die Entscheidung nach einer Aufnahmeprüfung des Schülers revidieren kann. Die danach erfolgte Aufnahme und Einstufung ist nicht anfechtbar.
- 1.3 Für das Einschulungsalter gelten die Bestimmungen des Bundeslandes Thüringen.
Es findet vor der Einschulung ein Schulreifetest statt. Für den körperlichen Reifetest kann ein Vertrauensarzt der DSN hinzugezogen werden.
Alle Kinder, die bis zum 31. Juli das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule besteht nicht.

2 Abgang von Schülern

- 2.1 Schüler, die die Schule verlassen, müssen ordnungsgemäß schriftlich abgemeldet werden. Dies geschieht mit Hilfe von Formblättern, die im Sekretariat der Schule erhältlich sind. Die Abmeldung muss rechtzeitig erfolgen, sechs Wochen vor Abgang.
- 2.2 Ist ein Schüler ausgeschieden, so kann er innerhalb der nächsten drei Monate nur auf Probe wieder in seine alte Klasse aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme wird nach angemessener Beobachtungszeit spätestens nach zwei Monaten schriftlich bestätigt oder abgelehnt. Bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs von mehr als drei Monaten muss der Schüler eine Aufnahmeprüfung ablegen. Es ist unzulässig, dass ein Schüler durch Abmeldung und Neuaufnahme eine Klasse überspringt.
- 2.3 Zeugnisse werden nur zum Schulhalbjahresende ausgestellt. Verlässt ein Schüler während des laufenden Schulhalbjahres die Schule, so erhält er ein Abgangszeugnis, wenn er den größten Teil des Schulhalbjahres die Deutsche Schule Nairobi besucht hat. Das Zeugnis wird bei Beendigung des Schulhalbjahres ausgestellt.
Bestehen zum Zeitpunkt des Abgangs Verbindlichkeiten aus dem Schulbesuch gegenüber dem Deutschen Schulverein, so kann der Schulverein Rechtsmittel einsetzen.

3 Gebühren

Um den Schulbetrieb zu ermöglichen, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- 3.1 Die Gebühren für Schule bzw. Internat, Kindergarten und Schulbus.
Die Gebühren werden in zwei Raten fällig, und zwar am 15. September und 15. Februar jeden Jahres. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Nichtbezahlung der Gebühren berechtigt den Vorstand des Deutschen Schulvereins zur Berechnung von Mahngebühren oder zum Ausschluss der betreffenden Kinder vom Schulbesuch. Wird ein Schüler abgemeldet, nachdem er bereits mehr als die Hälfte eines Schulhalbjahres absolviert hat, werden keine Gebühren für dieses Halbjahr rückerstattet. Für Schüler, die dem Unterricht fernbleiben, ohne abgemeldet zu werden, **sind die vollen Gebühren zu entrichten**. Anträge auf Schulgebührenerlass oder -ermäßigung können von dem Erziehungsberechtigten gestellt werden, dazu sind die im Sekretariat erhältlichen Formulare zu verwenden. Anträge gelten für den Zeitraum des laufenden Schuljahres und sind für jedes weitere Schuljahr neu zu stellen.
Sie sind bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres oder bis spätestens 15. September nach Schuleintritt des / der Kindes/er bei der Schulleitung einzureichen. Die rechtlichen Gebührenforderungen des Schulvereins bleiben jedoch in voller Höhe bestehen bis zur Zustellung eines Ermäßigungsentscheides des Schulvereinsvorstandes an den Antragsteller.
Lern- oder Lehrmittelfreiheit besteht grundsätzlich nicht. Jede Leistung der Schule, welche eine zusätzliche finanzielle Belastung für den Schulträger bedeutet und außerhalb der Pflichtleistungen der Schule liegt, muss von denen finanziert werden, die sie in Anspruch nehmen. Dazu gehören z.B. Arbeitsgemeinschaften, Schüler-Arbeitsbücher, die von den Schule beschafft und an die Schüler ausgegeben werden, oder zusätzliche Kurse, die Kosten irgendwelcher Art verursachen.

4 Schulbus

Für Kinder, die den Schulbus benutzen, sind Busgebühren zu bezahlen. Diese richten sich nach den Betriebskosten des Busdienstes. Fälligkeit der Busgebühren und Erstattung bei Abmeldung des Schülers entsprechen den Regelungen zum Schulgeld (siehe 5.3). Für die Busbenutzung gibt es keine Ermäßigung.

5 Haftung der Schule

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Unterrichtszeit, die Pausen, Arbeitsgemeinschaften und zum Teil auf die Mittagsbetreuung (Kinder des Kindergartens und Grundschüler, die am Nachmittagsprogramm teilnehmen). Wirken Schüler bei Schulveranstaltungen mit, die von Beschäftigten der Deutschen Schule Nairobi geleitet werden, so unterliegen sie der Aufsichtspflicht.

Der Schulverein hat eine Unfallversicherung für jeden Schüler abgeschlossen. Die Bedingungen für die Unfallversicherung können im Sekretariat der Schule eingesehen werden.

Darüber hinaus übernimmt der Schulverein keine Haftung. Es bleibt den Erziehungsberechtigten überlassen, sich zusätzlich zu versichern.

Bei Unfällen von Schülern sind Schulleitung und alle Angestellten, insbesondere die gerade Aufsichtsführenden verpflichtet:

- 5.1 unverzüglich jede geeignete Maßnahme zu ergreifen, um weiteren Schaden von dem Unfallopfer abzuwenden und dafür zu sorgen, dass
- 5.2 die Krankenschwester der Schule und die Erziehungsberechtigten des Schülers so schnell wie möglich benachrichtigt werden.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

Anlage 5

KLASSENARBEITSORDNUNG FÜR DIE KLASSEN 2 –12

- 1 Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten und Tests) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplanes und erwachsen aus dem Unterricht.
- 2 Die Anzahl der Klassenarbeiten (Mindest- bzw. Höchstzahl) in den einzelnen Fächern wird von den Fachkonferenzen vorgeschlagen und von der Gesamtkonferenz festgelegt, **Anlage IVa** (Anzahl der Klassenarbeiten). Insgesamt werden in einer Woche maximal drei Arbeiten geschrieben, von denen höchstens zwei auf Langfächer entfallen dürfen. Pro Schultag wird nur eine Klassenarbeit geschrieben. Ist eine Klassenarbeit für drei Stunden oder länger angesetzt, wird an solchen Tagen kein Test geschrieben.
- 3 Unter "Test" wird eine Niederschrift mit Inhalten der letzten zwei bis vier Unterrichtsstunden verstanden. Ein Test sollte sich zeitlich auf 20 Minuten beschränken. Tests müssen nicht angekündigt werden.
- 4 Die Anzahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. Klassenarbeiten werden in der Regel eine Woche vorher ins Klassenbuch eingetragen. Vor der Anfertigung einer Klassenarbeit wird die vorherige Klassenarbeit zurückgegeben und besprochen.
- 5 Klassenarbeiten sollen zeitnah zurückgegeben werden. Maximale Korrekturzeiten sind:
Klassen 2 - 7: zwei Unterrichtswochen
Klassen 8 –12: drei Unterrichtswochen
- 6 Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit oder eines Tests bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schüler 5+ (3 Notenpunkte) oder schlechter, so entscheidet der Schulleiter darüber, ob die Arbeit gewertet wird. Die Entscheidung erfolgt nach einer Besprechung mit dem Fachlehrer und gegebenenfalls nach Beratung mit einem weiteren Fachlehrer. Eine Nichtwertung (bzw. Wiederholung) kommt grundsätzlich nicht in Frage, wenn die Arbeit den Anforderungen entspricht, die an die Leistungsfähigkeit der Schüler der Klassenstufe gestellt werden können und müssen oder wenn die Notengebung auf Leistungsverweigerung der Schüler beruht. Wird eine Arbeit wiederholt, so zählt für den Schüler die jeweils bessere Note.
- 7 Eltern / Erziehungsberechtigte sind berechtigt, Einsicht in die schriftlichen Arbeiten ihrer Kinder zu nehmen. Korrigierte Klassenarbeiten und Tests werden den Schülern für mindestens einen Tag mit nach Hause gegeben. Wenn ein Schüler seine Klassenarbeit zum wiederholten Male nicht rechtzeitig zurückgibt, kann ihm die Ausgabe beim nächsten Mal verweigert werden. Klassenarbeiten werden nach Einsichtnahme durch die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten zeitnah im Sekretariat abgegeben und dort aufbewahrt. Nach Abschluss der Reifeprüfung werden die Abiturarbeiten der Prüflinge bis zum Ende des folgenden Schuljahres im Schulleiterzimmer aufbewahrt.
- 8 Wenn ein Schüler eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend (0 NP) bewertet. Versäumt ein Schüler der Klassen 11 und 12 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Klassenarbeit, so soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
In den anderen Klassenstufen entscheidet der Fachlehrer im Einzelfall, ob eine Klassenarbeit nachgeschrieben wird.
- 9 Wenn ein Schüler während bzw. bei einer schriftlichen Arbeit täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, so kann der aufsichtsführende Lehrer die Arbeitszeit des betroffenen Schülers beenden.

Der Fachlehrer entscheidet bei Täuschung über eine der folgenden Maßnahmen:

- Ermahnung
- Nichtwertung der Arbeit

- Bewertung der Arbeit mit der Note ungenügend
- Abzug bis zu zwei Noten

Die Bestimmungen in Prüfungsordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 31.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

Anlage 6

ORDNUNG FÜR DIE ELTERNMITWIRKUNG

1 Elternschaft und Klassenelternrat

- 1.1 Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählen aus ihrer Mitte den Elternsprecher und dessen Stellvertreter. Die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder wählen aus ihrer Mitte je einen Elternsprecher pro Kindergartengruppe. Unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile anwesend sind, wird bei der Wahl eine Stimme pro Kind abgegeben.
- 1.2 Jeweils spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn lädt der Klassenlehrer, bzw. die Gruppenleiterin, die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse bzw. des Kindergartens zu einer Elternversammlung ein, auf der der Elternsprecher und dessen Stellvertreter gewählt werden.
- 1.3 Im weiteren Verlauf des Schuljahres kann der Elternsprecher nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer bzw. der Leiterin der Kindergartengruppe die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse bzw. des Kindergartens zu einer Elternversammlung einladen, er leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder der Klassenlehrer es verlangt. Ein Erziehungsberechtigter kann sich durch einen anderen Erziehungsberechtigten mit Kind in derselben Klasse vertreten lassen.
- 1.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Elternsprechers den Ausschlag.

2 Schulelternrat

- 2.1 Die Elternsprecher der Klassenelternschaften, ihre Stellvertreter und die Elternvertreter des Kindergartens bilden den **Schulelternrat**. Jeweils spätestens fünf Wochen nach Beginn des Schuljahres lädt der Schulleiter die gewählten Elternvertreter zur konstituierenden Sitzung des Schulelternrates ein.
- 2.2 Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte den Elternratsvorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- 2.3 Der Schulelternrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleitung es verlangen.

3 Wahlen

- 3.1 Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder und der Schüler. Nicht wählbar sind Lehrer, sonstige Erzieher, Mitglieder des Schulvorstandes und Angestellte des Schulvereins. Ein und dieselbe Person kann jeweils nur für eine Klasse Elternvertreter sein.
- 3.2 Alle Wahlen gelten für die Dauer des jeweiligen Schuljahres. Bis zur Wahl eines neuen Elternrates führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Elternrates vorläufig weiter. Er übergibt nach Neuwahl die Geschäfte an den neuen Vorsitzenden.
- 3.3 Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,
 - a) wenn sie mit 2/3 Mehrheit der Wahlberechtigten abberufen werden,
 - b) wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 - c) wenn sie keine Kinder mehr in der Schule haben,
 - d) wenn sie Mitglied in einem satzungsgemäßen Organ des Schulvereins werden oder in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Schulverein eintreten.

4 Aufgaben des Schulelternrates

- 4.1 Der Schulelternrat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen, sowie die Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber der Schule vertreten.

- 4.2 Der Schulelternrat hat das Recht, zu allgemeinverbindlichen Fragen, die das Verhältnis Schule - Schüler - Eltern betreffen, Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Der Schulelternrat ist durch die Schulleitung ausreichend zu unterrichten.

5 Arbeitsbedingungen

Die Schulleitung stellt dem Elternrat die für die Arbeit notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

6 Stellung des Schulelternrates in der Schule

- 6.1 In den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat können alle schulischen Fragen von praktischer Bedeutung erörtert werden. Sie können Vorschläge an den Klassenlehrer, die Schulleitung und den Schulvereinsvorstand leiten.
- 6.2 Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule anzuhören.
Darunter können fallen:
- a) Maßnahmen, die eine wesentliche Änderung des Lehrbetriebes bewirken, insbesondere die Verlegung der Unterrichtszeit
 - b) Organisation der Schulbücherei, außerschulischer Lernorte, der Schülerfahrten und des Schüleraustausches, sowie der Schülerveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit
 - c) die Verbesserung der Ausstattung und Einrichtung der Klassen
 - d) Fragen, die Schule und Elternhaus gemeinsam berühren und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind
 - e) wesentliche Änderungen von allgemeinen Schulordnungen, Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen
 - f) Einführung neuer Erziehungs- und Unterrichtsmethoden, sowie wesentliche Änderungen des Lehrplanes und der Stundentafel
 - g) länger andauernder Unterrichtsausfall aus besonderem Anlass
- 6.3 Die Lehrer unterrichten die Klassenelternschaft auf Wunsch über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. Dabei sind das Erziehungsrecht der Eltern und das Persönlichkeitsrecht der Schüler zu achten.
- 6.4 Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrates mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Elternrat beauftragen.
- 6.5 Der Schulleiter lädt nach eigenem Ermessen einen Vertreter des Schulelternrates zur Teilnahme an Schulkonferenzen ein.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

Anlage 7

HAUS- UND PAUSENORDNUNG

Vorbemerkung:

Das Verhalten aller Beteiligten in der Schule soll von Fairness, Rücksichtnahme und Vernunft bestimmt sein, so dass Störungen, Gefährdungen von sich selbst und anderen, Sachbeschädigungen und Streitereien möglichst unterbleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Schüler den Anweisungen aller Lehrer und insbesondere der aufsichtführenden Person Folge leisten.

1 Aufsichten:

Frühaufsicht	07.25 – 07.40 Uhr	1 Lehrer 1 Lehrer Busfahrer und Konduktor	Rundgang; Grundschulgebäude; Grundschul-Spielplatz Busaufsicht
1. Pause	09.20 – 09.35 Uhr	1 Lehrer 1 Lehrer 1 Lehrer	Pausenhof Grundschul-Spielplatz, Sportplatz Eingangsbereich, Oberstufe
2. Pause	11.15 – 11.25	1 Lehrer 1 Lehrer 1 Lehrer	Pausenhof Grundschul-Spielplatz, Sportplatz Eingangsbereich, Oberstufe
Busaufsicht	13.05 Uhr bis zur Abfahrt des letzten Busses, ca. 13:17	Busfahrer und Konduktor	bei den Bussen
Busaufsicht	15.30 Uhr bis zur Abfahrt des letzten Busses, ca. 15:45	Busfahrer und Konduktor	bei den Bussen

Am „Schwarzen Brett“ im Lehrerzimmer und am Aushang vor der Verwaltung ist der Aufsichtsplan ausgehängt. Wenn sich Probleme ergeben, sollen die Aufsicht führenden Lehrer angesprochen werden.

2 Pausen- und Unterrichtszeiten

1. Stunde	07.45 – 08.30 Uhr		2. Pause	11.15 – 11.25 Uhr
2. Stunde	08.35 – 09.20 Uhr		5. Stunde	11.30 – 12.15 Uhr
1. Pause	09.20 – 09.35 Uhr		6. Stunde	12.20 – 13.05 Uhr
3. Stunde	09.40 – 10.25 Uhr		Mittagszeit	13.05 – 14.00 Uhr
4. Stunde	10.30 – 11.15 Uhr		7. Stunde	14.00 – 14.45 Uhr
			8. Stunde	14.45 – 15.30 Uhr
			9. Stunde	15.30 – 16.15 Uhr
			10. Stunde	16.15 – 17.00 Uhr

Nach dem ersten Klingeln gehen die Schüler sowie die Lehrer zum Klassenzimmer bzw. Fachraum, damit beim Nachläuten alle im Klassenzimmer oder Fachraum sind und der Unterricht pünktlich beginnen kann.

Der unterrichtende Lehrer schließt nach Unterricht den Klassen- bzw. Fachraum ab, es sei denn die Klasse bleibt über die kleine Pause in ihrem Klassenraum.

3 Aufenthalt in Pausen und Freistunden

Der Aufenthalt in den Pausen ist nur auf dem in der beiliegenden Skizze markierten Areal gestattet. Nur die Klassen der Oberstufe dürfen sich auch in ihren Klassenräumen aufhalten. Alle anderen Klassenzimmer oder Fachräume sind während der Pausen und außerhalb der Unterrichtsstunden abgeschlossen. Der Lehrer der vorhergehenden Stunde schließt ab. Wenn es regnet, dürfen die Schüler in den Klassenräumen bleiben.

Der Aufenthalt auf dem Parkplatz ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Das Schulgelände darf während der Pausen von Schülern nicht verlassen werden. Schüler der Klassen 11 und 12 dürfen, wenn eine Freistunde im „Gatepass“ vermerkt ist, das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen. In der Mittagspause dürfen die Schüler der Kl. 7-12 auf eigene Verantwortung das Gelände verlassen.

4 Sauberkeit und Ordnung

Schule und Freizeit sollen in einer möglichst ansprechenden Umgebung stattfinden. Abfälle werden daher in die vorhandenen Mülleimer geworfen. Das Beschmieren von Mobiliar, Türen und Wänden hat zu unterbleiben. Die Toilettenanlagen sollen sauber hinterlassen werden. Die Eltern haften für Schäden, die von ihren Kindern verursacht werden.

5 Ballspiele, Spiel- und Sportanlagen

Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Fußball- und Basketballfeld) innerhalb des Pausenareals erlaubt. Die übrigen Sportanlagen dürfen in den Pausen nicht benutzt werden.-Die Spielgeräte der Grundschule stehen primär den Grundschulern in den Pausen zur Verfügung.

6 Störungen des Unterrichts

Störungen des Unterrichts durch Schüler, die keinen Unterricht (z.B. Freistunden, Randstunden) haben, können nur dann vermieden werden, wenn sich die Schüler nicht in der Nähe der Klassenzimmer oder Fachräume aufhalten.

Das Motorrad- und Fahrradfahren ist nur zum Zweck der An- bzw. Abfahrt auf dem Parkplatz gestattet. Fahrrad-, Skateboard- und Inlineskaterfahren ist werktags ab 17 Uhr erlaubt.

Das Befahren der Laufbahn ist verboten.

7 Mittagszeit

Während der Mittagszeit (13.05-14.00 Uhr) gibt es ab Kl. 5 bis 12 keine Aufsicht. Den Schülern der Klasse 5 bis 9, die auf dem Schulgelände bleiben, werden für den Aufenthalt zur Verfügung gestellt: Cafeteria, Bibliothek, Computerraum, Raum 34 und 30. Die Schüler der Oberstufe dürfen sich in ihren Klassenräumen aufhalten.

Die Grundschule hat von Montag – Donnerstag nach 13.05 Uhr (nur nachfristgerechter Anmeldung) eine betreute Zeit bis 15.30 Uhr. Nicht angemeldete Grundschüler müssen nach Unterrichtsschluss abgeholt werden. Sie sind nicht beaufsichtigt.

8 Bushaltestellen

Die Bushaltestellen für alle Schulbusse befinden sich direkt vor dem Haupteingang. (siehe Merkblatt Busregeln)

9 Wochenende und schulfreie Zeit

Über die Benutzung der Außensportanlagen an Wochenenden oder Ferien durch Schüler (und deren Eltern) entscheidet der Schulleiter. Anderen Personen ist in der Regel der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kommen die „Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“ zur Anwendung.

10 Lehrmittel

Lehrmittel aus den Schulsammlungen sind nach dem Unterricht direkt wieder zur Sammlung zurück zu bringen. Der Fachleiter ist zuständig für die Lehrmaterialien und deren Inventur und übergibt diese an den Nachfolger. Zeitschriften der Schule gehören zum Präsenzbestand. Bücher müssen offiziell ausgeliehen werden.

11 Wertgegenstände

Wertgegenstände sollen nicht mitgebracht werden. Fundgegenstände werden beim Hausmeister abgegeben. Diebstähle und Sachbeschädigung sind im Interesse aller sofort der Schulleitung anzuzeigen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des Eigentums der DSN, fremden Eigentums oder Verletzung eines Schulseitigen ist der/die Schuldige bzw. die Erziehungsberechtigten zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

12 Drogen

Auf dem gesamten Schulgelände ist der Konsum sowie die Verbreitung von Drogen untersagt. Unter Drogen fallen alle Rauschmittel einschließlich Alkohol und Tabak.

Ausnahmen:

- Auf Schulveranstaltungen, deren Zielgruppe Erwachsene sind, dürfen alkoholische Getränke (Wein, Bier, Sekt) ausgeschenkt werden. An Schüler/innen wird grundsätzlich kein Alkohol ausgeschenkt. Das Rauchen steht in der persönlichen Verantwortung des einzelnen Erwachsenen.
- Der Tennisverein kann an der Tennishütte alkoholische Getränke (Wein, Bier Sekt) an Erwachsene ausschenken. Das Rauchen steht in der persönlichen Verantwortung des einzelnen Erwachsenen.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kommen die „Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“ zur Anwendung.

13 Veranstaltungen

Jede Veranstaltung muss mindestens sieben Werktage vorher, schriftlich in englischer Sprache, mit Formular (erhältlich an der Rezeption) angekündigt werden. Ohne fristgerechte Abzeichnung von der Schulleitung und der Verwaltungsleitung im Voraus kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Veranstaltungen bedürfen einer vom Schulleiter anerkannte erwachsene Aufsichtsperson. Benötigte Fachgruppen (u.a. Backstage) und kulinarische Wünsche (u.a. von der Cafeteria), müssen von den Veranstaltern selbst mindestens sieben Werktage vor einer Veranstaltung schriftlich um Unterstützung gebeten werden. Verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung, die Vollständigkeit der gewünschten Ausstattung und die Sicherheit der Schuleinrichtung ist die vom Schulleiter anerkannte erwachsene Aufsichtsperson.

14 Zusätzliche Fahrdienste der Fahrer der DSN

Gewünschte Fahrdienste müssen mindestens sieben Werktage vor einem Fahrtermin, schriftlich in englischer Sprache, mit je einem Formular pro Fahrt (erhältlich im Sekretariat) angekündigt werden. Ohne fristgerechte Abgabe ist ein Einsatz der Fahrer nicht möglich. Es gibt keine Garantie, dass die gewünschte Fahrt von den Schulfahrern der DSN übernommen werden kann. Eine rechtzeitige Rückmeldung erfolgt, drei Werktage vorher, an den Antragsteller.

15 Sonstige Regelungen

Handys von Lehrern und Schülern sind während des Unterrichts auszuschalten.

Nach der 6. Std. bzw. 8.Std. bzw. nach den Hausaufgabenzeiten sind die Stühle hochzustellen und die Räume aufgeräumt zu hinterlassen.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz der Lehrer der Michael-Grzimek-Schule am 12. Oktober 1992,
gez. Schulleiter

In Kraft gesetzt durch den Vorstand des Deutschen Schulvereins Nairobi am 9. November 1992,
gez. Vorsitzender, Schriftführer

Überarbeitet und beschlossen auf der Gesamtkonferenz der Lehrer der Deutschen Schule am 13. Juni 2006,
in Kraft gesetzt durch den Vorstand des Deutschen Schulvereins Nairobi am 24.10.2006, gez. Vorsitzender,
Schriftführer

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz vom
19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

ANLAGE 8

Gastschüler an der Deutschen Schule Nairobi

1 Allgemeine Grundsätze

Die Deutsche Schule Nairobi bietet Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und anderen Ländern die Möglichkeit, im Rahmen eines individuellen Aufenthaltes ein halbes oder ganzes Gastschuljahr zu absolvieren.

Gastschüler gewinnen neben neuen schulischen Erfahrungen auch vielfältige Einblicke in das kenianische Leben und können im englischsprachigen Umfeld ihre Sprachkenntnisse vertiefen.

Für die Schülerinnen und Schüler der DSN stellt die Begegnung mit Gastschülern eine Bereicherung dar.

Von den Gastschülern wird erwartet, dass sie charakterliche Eigenschaften mitbringen, die zu einem erfolgreichen Aufenthalt führen. Sie sollten einem Entwicklungsland wie Kenia gegenüber positiv eingestellt sein, über eine große Anpassungsbereitschaft sowie Weltoffenheit verfügen. Außerdem sollten sie so leistungsstark sein, dass nach dem Gastschuljahr eine unproblematische Fortsetzung ihres Bildungsgangs im Herkunftsland zu erwarten ist.

2 Aufnahme

Über die Aufnahme von Gastschülern entscheidet die Schulleitung. Dem Antrag, den sowohl die Eltern als auch die Gasteltern bzw. die Eltern und die Internatsleitung gegenzeichnen, sind eine Empfehlung der Stammschule des Gastschülers und das letzte Schulzeugnis beizufügen.

3 Unterbringung

Die Unterbringung kann wahlweise im schuleigenen Internat oder in einer Gastfamilie erfolgen. Die DSN ist bei der Suche nach einer Gastfamilie behilflich. Ein Anspruch auf Vermittlung einer Familie besteht nicht.

4 Sorgerecht

Ist der Gastschüler/die Gastschülerin bei einer Gastfamilie untergebracht, so verpflichtet sich die Gastfamilie zu einer intensiven Betreuung. Sie übt Erziehungsrechte und –pflichten aus vergleichbar denen gegenüber eigenen Kindern. Die Schule empfiehlt diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung zwischen Erziehungs-berechtigten und Gasteltern zu treffen.

Bei einer Unterbringung im Internat der DSN übernimmt die Internatsleitung die Erziehungsrechte und –pflichten.

5 Pflichten des Gastschülers

Jeder Gastschüler fügt sich in das Leben der Gastfamilie bzw. des Internats ein. Er respektiert die bestehenden Regeln etwa bezüglich der Ausgehzeiten, Esskultur, Mithilfe etc. Der Gastschüler ist während seines Aufenthaltes regulärer Schüler der Deutschen Schule Nairobi. Er verpflichtet sich, die Schule wie alle seine Mitschüler regelmäßig zu besuchen, die Schul- und Hausordnung zu respektieren, im Unterricht mitzuarbeiten, Hausaufgaben und Klassenarbeiten anzufertigen, etc.

6 Die Rolle der aufnehmenden Schule

Da die Gastschüler als reguläre Schüler der Deutschen Schule Nairobi gelten, erhalten sie am Ende ihres Aufenthaltes eine Bescheinigung über ihren Schulbesuch sowie ein Zeugnis.

7 Finanzierung

Die Eltern von Gastschülern müssen für die Kosten des Aufenthaltes aufkommen. Diese sind in der Gebührenordnung für Gastschüler festgelegt.

Im Preis enthalten sind die Schulgebühren, die Unterkunft und Verpflegung in der Gastfamilie bzw. im Internat und die Nutzung aller Sportanlagen (Tennis ausgenommen). Jeder Gastschüler ist gegen Unfälle während des Schulbetriebs versichert.

Für die Schulbücher, die Auslandskrankenversicherung, eine Privathaftpflicht- und Privatunfallversicherung muss der Gastschüler selbst aufkommen.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz der Deutschen Schule Nairobi am 08.11.2006,

gez. Schulleiter

In Kraft gesetzt durch den Vorstand des Deutschen Schulvereins Nairobi am 04.12.2006

gez. Vorstand, Schriftführer

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.